



Brüssel, den 13. Dezember 2024  
(OR. en)

16620/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0325(NLE)**

---

ECOFIN 1476  
FIN 1107  
UEM 483  
CADREFIN 222

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Dezember 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 587 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;  
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des  
Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 587 final.

---

Anl.: COM(2024) 587 final

---

16620/24

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.12.2024  
COM(2024) 587 final

2024/0325 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;  
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Zyperns**

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT;  
ST 10686/21 ADD 1) vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Zyperns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021<sup>2</sup>. Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023 und am 16. Juli 2024 geändert<sup>3</sup>.
- (2) Am 25. Oktober 2024 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Zypern einen geänderten RRP vor.

### ***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (3) Die Änderungen am ARP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen zwei Maßnahmen.
- (4) Zypern hat erklärt, dass zwei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Davon betroffen sind das Etappenziel 48 der Maßnahme C2.1I10 Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb im Rahmen der Komponente C2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> ST 10686/21 INIT; ST 10686/21 A ADD 1

<sup>3</sup> ST 15571/23 INIT und ST 15571/23 ADD 1 und ST 15571/23 ADD 1 COR 1; ST 11806/24 INIT und ST 11806/24 ADD 1

das Etappenziel 140 der Maßnahme C3.3R4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur im Rahmen der Komponente C3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit. Zypern hat erklärt, dass der Vorschlag zur Änderung der Maßnahme C2.1I10 auf die fehlende Vorbereitung der Marktteilnehmer sowie auf Notwendigkeit, die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung der Maßnahme C3.3R4 zu berücksichtigen, zurückzuführen ist. Aus diesem Grund hat Zypern beantragt, die vorgenannten Etappenziele sowie die Beschreibung der Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Zypern um Aufnahme von Etappenziel 48a im Rahmen der Maßnahme C2.1I10 Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb im Rahmen der Komponente C2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien ersucht. Nach den Erläuterungen Zyperns soll mit den vorgeschlagenen Änderungen gewährleistet werden, dass die Marktteilnehmer auf die Teilnahme am Markt vorbereitet sind und die Regulierungsbehörde nach Abschluss der ersten Finanztransaktion erklären kann, dass der Marktbetrieb zu kommerziellen Bedingungen funktioniert. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Zypern angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

#### ***Bewertung durch die Kommission***

- (6) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10686/21 INIT vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

#### ***Positive Bewertung***

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

#### ***Finanzialer Beitrag***

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Zypern für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen.
- (10) Die Zypern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 200 320 000 EUR bleibt unverändert.

- (11) Der Durchführungsbeschluss ST 10686/21 INIT des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP für Zypern sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*